



Gegen Empfangsbekanntnis
Kommunalunternehmen für Verwaltung
und Beteiligung der Gemeinde Sinzing
vertreten durch den
Vorstand Alfred Fleischmann
Fährenweg 4
93161 Sinzing

Regensburg, 25.05.2018
Az.: S 31-3-6411 Sinzing

Wasserrecht;

Antrag des Kommunalunternehmens für Verwaltung und Beteiligung der Gemeinde Sinzing (KUS Sinzing) auf Erteilung einer gehobenen wasserrechtlichen Erlaubnis für das Einleiten von Niederschlagswasser von der ausgebauten Bahnhofstraße in Sinzing in die Schwarze Laber und in die Donau

Sehr geehrter Herr Fleischmann,
sehr geehrte Damen und Herren,

das Landratsamt Regensburg erlässt folgenden

B e s c h e i d :

1. Gehobene Erlaubnis

1.1 Gegenstand der gehobenen Erlaubnis

Dem Kommunalunternehmen für Verwaltung und Beteiligung der Gemeinde Sinzing, vertreten durch den Vorstand Alfred Fleischmann, – nachfolgend Unternehmer genannt – wird die gehobene wasserrechtliche Erlaubnis zur Benutzung der Schwarzen Laber und der Donau durch Einleiten gesammelten Niederschlagswassers erteilt.

1.2 Zweck

Die erlaubte Gewässerbenutzung dient der Einleitung von Niederschlagswasser von der ausgebauten Bahnhofstraße in Sinzing in die Schwarze Laber sowie in die Donau:

Bezeichnung der Einleitungsstelle	Flurnummer	Gemarkung	Benutztes Gewässer
Sinzing E 1	213/0	Sinzing	Schwarze Laber
<i>nachrichtlich:</i> Sinzing E 2 (AL 4) ¹	574/1	Sinzing	Donau
Sinzing E 3	330/12	Kleinprüfening	Donau

Die Einleitungsstellen sind in der Erläuterung beschrieben und in den Lageplänen dargestellt.

1.3 Pläne

Dem Antrag liegt der Entwurf der EBB Ingenieurgesellschaft mbH vom 19.04.2017 nach Maßgabe der vom Wasserwirtschaftsamt Regensburg durch **Roteintragung vorgenommenen Änderungen und Ergänzungen** zugrunde. Diese bestehen aus:

- Erläuterungsbericht
- Hydrotechnische Berechnung
- Übersichtslageplan M 1 : 1.000
- Lageplan 1 M 1 : 5.000
- Lageplan 2 M 1 : 5.000
- Lageplan 3 M 1 : 5.000
- Höhenplan Bahnhofstraße M 1 : 1.000/100
- Höhenplan Zufahrt Kläranlage M 1 : 1.000/100
- Längsschnitt Strang 1 M 1 : 1.000/100
- Längsschnitt Strang 2 M 1 : 1.000/100
- Längsschnitt Strang 3 M 1 : 1.000/100

¹ Bei „Sinzing E 2“ wird das Niederschlagswasser über eine bestehende Einleitungsstelle (AL 4) in die Donau abgeleitet, es handelt sich insofern um eine nicht erlaubnispflichtige Indirekteinleitung. Die Einleitungsstelle AL 4 wurde mit Bescheid des Landratsamtes Regensburg vom 06.09.2005 (Az.: S 31-4-632/G) genehmigt. Diese gehobene wasserrechtliche Erlaubnis wird entsprechend angepasst, vgl. dazu Ziffer 4 dieses Bescheids.

Die Planunterlagen sind mit den Roteintragungen sowie mit dem Prüfvermerk des Wasserwirtschaftsamtes Regensburg vom 03.04.2018 und dem Bescheidsvermerk des Landratsamtes Regensburg vom 25.05.2018 versehen.

1.4 Beschreibung der Abwasseranlage

Die Abwasseranlage besteht im Wesentlichen aus einem Kanalnetz im Trennverfahren, hier Niederschlagswasserkanäle mit Straßeneinläufen und Sinkkästen. Zwei Niederschlagswasserkanäle werden direkt ohne Vorreinigung und Drosselung in die Schwarze Laber bzw. die Donau geleitet. Ein weiterer Niederschlagswasserkanal mündet ohne Vorreinigung und Drosselung in den Drosselschacht 3 (BÜ4). Die neue Leitung wird hier in die durch die Schwelle abgetrennte Kammer der Niederschlagswasserentlastung eingeleitet. Hier erfolgt eine direkte Ableitung zur Donau. Von dort gelangt das Niederschlagswasser zur bestehenden Einleitungsstelle AL 4.

2. Genehmigung gemäß § 78a Abs. 2 i.V.m. Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 und Abs. 6 WHG

2.1 Gegenstand der Genehmigung

Dem Unternehmer wird die Genehmigung nach § 78a Abs. 2 i.V.m. Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 und Abs. 6 WHG für das Erhöhen oder Vertiefen der Erdoberfläche (§ 78a Abs. 1 Nr. 5 WHG) im vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebiet der Donau erteilt.

2.2 Zweck

Die neu zu errichtenden Einleitungsstellen E 1 und E 3 liegen im vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebiet der Donau.

2.3 Antragsunterlagen

Der Genehmigung liegen dieselben Unterlagen wie unter Ziffer 1.3 zugrunde.

3. Nebenbestimmungen

Für die Errichtung und den Betrieb der Anlagen sind die einschlägigen Vorschriften des Wasserhaushaltsgesetzes und des Bayerischen Wassergesetzes mit den dazu ergangenen Verordnungen maßgebend. Die hiernach bestehenden Rechte, Verpflichtungen und Vorbehalte sind in den folgenden Inhalts- und Nebenbestimmungen grundsätzlich nicht enthalten. Maßgeblich für die Bemessung sind die technischen Regelwerke, hier das DWA-Merkblatt M 153 -

Handlungsempfehlungen zum Umgang mit Regenwasser. Die Ausführung der Anlage hat nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik zu erfolgen.

3.1 Dauer der Erlaubnis

Die Erlaubnis endet am 31.05.2038.

3.2 Umfang der erlaubten Benutzung

Nach den Antragsunterlagen errechnet sich bei einem fünfjährlichen Regenereignis (Bemessungsregen) mit einer Dauer von 10 Minuten eine Niederschlagswasserspende von $r_{10, (0,2)} = 233,5 \text{ l/(s*ha)}$.

Für die einzelnen Einleitungen bedeutet dies, dass an den Einleitungsstellen beim Bemessungsregen mit folgenden Abflüssen zu rechnen ist:

Bezeichnung der Einleitungsstelle	Gewässer	Einleitungsmenge in l/s
Sinzing E 1	Schwarze Laber	76
<i>nachrichtlich:</i> Sinzing E 2	<i>Donau</i>	<i>145</i>
Sinzing E 3	Donau	197

Die anfallenden Niederschläge, z. B. Regen, Schnee, dürfen über die Einleitungsstellen in die Schwarze Laber und die Donau eingeleitet werden. Diese dürfen nicht schädlich für das Gewässer verunreinigt sein.

3.3 Bauausführung

3.3.1 Die Baustelleneinrichtung ist außerhalb des Überschwemmungsgebietes zu errichten.

3.3.2 Die gesamte Abwasseranlage ist hochwasserangepasst zu errichten.

3.3.3 Der Unternehmer hat Vorkehrungen zum Schutz vor Abschwemmungen und Gewässerverunreinigungen zu treffen.

- 3.3.4 Überschüssiges Erdmaterial ist außerhalb von Überschwemmungsgebieten zu verbringen; Bauschutt ist ordnungsgemäß zu entsorgen.
- 3.3.5 Es dürfen nur Materialien und Baustoffe verwendet werden, insbesondere für erdberührte und im Freien befindliche Bauteile, die keine wassergefährdenden und/oder auslaugbaren Stoffe enthalten.
- 3.3.6 Die Lage und Höhe der Einleitungsstellen ist mit den Unterhaltungspflichtigen an der Schwarzen Laber und an der Donau abzustimmen. Die Einleitungsstelle ist mit Wasserbausteinen gegen Hinterspülung zu sichern.
- 3.3.7 Bei der Einleitungsstelle E 1 ist die Verrohrung bis zum Gewässer zu verlegen. Auf eine Raubettmulde ist zu verzichten.
- 3.3.8 Die Rohrleitungen sind mit einem Schutz gegen das Eindringen von Tieren zu versehen (z.B. Froschklappe).
- 3.3.9 Für Starkregenabflüsse und Sturzfluten, die über dem Bemessungsniederschlag der Niederschlagswasserkanäle liegen, sind Vorkehrungen zu treffen.
- 3.3.10 An den Ablaufleitungen sind Absperrvorrichtungen anzubringen, um im Notfall die Leitungen verschließen zu können.
- 3.3.11 Nach der Bauausführung ist der ursprüngliche Zustand des Vorlandes, der Uferböschung und der Gewässersohle wiederherzustellen. Der vorhandene Bewuchs im Bereich des Gewässers ist bei der Durchführung der Baumaßnahme nach Möglichkeit zu schonen und soll weitgehend erhalten werden. Bei der Bauausführung ggf. entfernter Bewuchs ist durch Neuanpflanzungen zu ersetzen.

3.4 Betrieb und Unterhaltung

3.4.1 Personal

Für den Betrieb, die Eigenüberwachung und die Unterhaltung der Anlage ist ausgebildetes und zuverlässiges Personal in ausreichender Zahl einzusetzen.

3.4.2 Eigenüberwachung

Es sind mindestens Messungen, Untersuchungen, Aufzeichnungen und Vorlageberichte nach der Verordnung zur Eigenüberwachung von Wasserversorgungs- und Abwasseranlagen (Eigenüberwachungsverordnung – EÜV) in der jeweils gültigen Fassung vorzunehmen. Die Überwachungsergebnisse sind zu dokumentieren und auf Verlangen dem Landratsamt Regensburg und dem Wasserwirtschaftsamt Regensburg vorzulegen.

3.4.3 Dienst- und Betriebsanweisungen

Der Unternehmer muss eine Dienstanweisung und für jede Anlage (z.B. Kanalnetz, Pumpwerk, Niederschlagswasserbehandlungsanlage) eine Betriebsanweisung ausarbeiten und regelmäßig aktualisieren. Dienst- und Betriebsanweisungen sind vor Ort oder an anderer geeigneter Stelle (z.B. auf der Kläranlage) auszulegen und dem Landratsamt Regensburg sowie dem Wasserwirtschaftsamt Regensburg (1-fach in Papierform und als pdf-Datei) zu übersenden. Wesentliche Änderungen sind mitzuteilen.

Die Dienstanweisung regelt den Dienstbetrieb und muss Einzelheiten zu Organisation, Zuständigkeiten und Verantwortlichkeiten der Mitarbeiter enthalten. Des Weiteren sind darin Regelungen zum Verhalten im Betrieb zur Vermeidung von Unfall- und Gesundheitsgefahren zu treffen.

Als Arbeitshilfe für die Erstellung einer Betriebsanweisung wird z.B. auf das DWA-Regelwerk A 199-1 Dienst- und Betriebsanweisung für das Personal von Abwasseranlagen, Stand November 2011 hingewiesen.

3.4.4 Verkehrsflächen

Zum Schutz der Gewässer sind die befestigten Flächen (z.B. Verkehrsflächen) bedarfsgerecht, mindestens jedoch halbjährlich und in geeigneter Weise zu reinigen. In allen Kanaleinfläufen von befestigten Flächen sind geeignete Schlammeimer o.ä. einzusetzen und bedarfsgerecht, mindestens jedoch halbjährlich, zu entleeren.

3.4.5 Allgemeine Sorgfaltspflicht

Der Unternehmer hat durch geeignete örtliche Informationen alle betroffenen Personen darüber zu informieren, dass alle Handlungen im Bereich der Einzugsgebiete der Niederschlagswasserableitungen, die eine Verunreinigung der Gewässer besorgen lassen, mit großer Umsicht durchzuführen bzw. zu unterlassen sind. Hierzu zählen z.B. Wartungsarbeiten an Fahrzeugen etc.

Die Anlage ist auf eigene Kosten abzuändern oder zu verlegen, wenn dies aus Gründen der ordnungsgemäßen flussbaulichen Unterhaltung erforderlich ist.

Evtl. später notwendig werdende Verlegungen oder Vertiefungen des Gewässers hat der Unternehmer zu dulden, wenn dies aus Gründen der ordnungsgemäßen flussbaulichen Unterhaltung erforderlich ist.

3.5 Bestandspläne und Bauwerksverzeichnis

Der Unternehmer ist verpflichtet, innerhalb von drei Monaten nach Inbetriebnahme der Abwasseranlage dem Wasserwirtschaftsamt Regensburg und dem Landratsamt Regensburg je eine Fertigung der Bestandspläne und ein Bauwerksverzeichnis (in Papierform, dem Wasserwirtschaftsamt zusätzlich als pfd-Datei) zu übergeben. Der Bestandsplan muss mindestens folgende Inhalte aufweisen: Grundstücksgrenzen, Flurnummern, Straßennamen, alle Niederschlagswasseranfallflächen, Lage und Höhe der Baumaßnahme und ein Bauwerksverzeichnis. In den Bestandsplänen ist die Anlage mit den tatsächlichen Längen- und Höhenangaben vollständig und eindeutig darzustellen. Bei der Darstellung ist auf gute Lesbarkeit der Beschriftung zu achten.

Die Rechts- und Hochwerte der Niederschlagswassereinleitungsstelle und die Sohle der Einleitungsstellen (in Meter über Normalnull) sind anzugeben.

Die Bestandspläne müssen mit Datum versehen und vom Unternehmer und vom Verfasser unterschrieben sein.

3.6 Anzeige- und Informationspflichten

Baubeginn und -vollendung sind dem Landratsamt Regensburg und dem Wasserwirtschaftsamt Regensburg rechtzeitig anzuzeigen. Wird die Anlage in mehreren Bauabschnitten ausgeführt, so sind Beginn und Vollendung jedes Bauabschnittes anzuzeigen.

Wesentliche Änderungen gegenüber den Antragsunterlagen bezüglich der Menge und Beschaffenheit des anfallenden Abwassers, Änderungen der baulichen Anlagen sowie der Betriebs- und Verfahrensweise der Abwasseranlagen, soweit sie sich auf die Ablaufqualität auswirken können, sind unverzüglich dem Landratsamt Regensburg und dem Wasserwirtschaftsamt Regensburg anzuzeigen. Außerdem ist rechtzeitig eine hierzu erforderliche Baugenehmigung bzw. wasserrechtliche Erlaubnis mit den entsprechenden Unterlagen zu beantragen.

3.7 Bauabnahme

Vor Inbetriebnahme ist dem Landratsamt Regensburg eine Bestätigung eines privaten Sachverständigen in der Wasserwirtschaft vorzulegen, aus der hervorgeht, dass die Baumaßnahmen entsprechend dem Bescheid ausgeführt oder welche Abweichungen von der zugelassenen Bauausführung vorgenommen worden sind.

Zur Bauabnahme müssen Bestandspläne vorliegen, bei denen die Lage und Höhen der Baumaßnahme eindeutig dargestellt sind.

3.8 Unterhaltung und Ausbau des Gewässers

Der Unternehmer hat die Auslaufbauwerke sowie das Flusssufer von 5 m oberhalb bis 10 m unterhalb der Einleitungsstellen im Einvernehmen mit dem Wasserwirtschaftsamt Regensburg und dem ansonsten Unterhaltungsverpflichteten zu sichern und zu erhalten.

Darüber hinaus hat der Unternehmer nach Maßgabe der jeweiligen gesetzlichen Bestimmungen alle Mehrkosten zu tragen, die beim Ausbau oder bei der Unterhaltung des benutzten Gewässers aus der Abwasseranlage mittel- oder unmittelbar entstehen.

3.9 Duldungspflicht

Die Duldungspflicht des Freistaates Bayern erstreckt sich auf die Schwarze Laber und die Donau. Die Anlagen, die der Betreiber zur Ausübung der erlaubten Benutzung auf dem Gewässergrundstück errichtet, werden nicht wesentlicher Bestandteil dieses Grundstücks, wenn vor Errichtung der Anlage durch Vereinbarung ein dingliches Recht i.S.d. § 95 Abs. 1 Satz 2 BGB begründet wurde. Zwischen dem Unternehmer und den Grundstückseigentümern der Schwarzen Laber und der Donau ist ein Vertrag über die Duldung der Einleitung zu schließen.

3.10 Betretungs- und Besichtigungsrecht

Unbeschadet der behördlichen Überwachung und der sich daraus ergebenden Befugnisse sind die Behördenvertreter des Landratsamtes Regensburg und des Wasserwirtschaftsamtes Regensburg berechtigt, jederzeit die Anlagen des Unternehmers zu betreten und zu besichtigen.

3.11 Vorbehalt

Weitere Inhalts- und Nebenbestimmungen, die sich im öffentlichen Interesse als notwendig erweisen sollten, bleiben vorbehalten.

4. Änderung der gehobenen wasserrechtlichen Erlaubnis (Bescheid des Landratsamtes Regensburg vom 06.09.2005, Az.: S 31-4-632/G)

Die gehobene wasserrechtliche Erlaubnis für das Einleiten von Mischwasser und Niederschlagswasser in die Donau und die Schwarze Laber durch die Gemeinde Sinzing vom 06.09.2005, Az.: S 31-4-632/G, geändert durch Bescheid vom 29.08.2006 und Bescheid vom 27.07.2015 wird folgendermaßen geändert:

4.1 Am Ende der Ziffer 1.1.3 „Plan“ werden folgende Absätze ergänzt:

„Des Weiteren liegt der erlaubten Gewässerbenutzung die Planung EBB Ingenieurgesellschaft mbH ‚Antrag auf wasserrechtliche Erlaubnis; Einleitung des Niederschlagswassers aus dem Ausbau der Bahnhofstraße‘ vom 19.04.2017 zugrunde.

Danach wird eingeleitet:

Mischwasser und Niederschlagswasser aus dem Kanalnetz der Gemeinde Sinzing an zwölf Ausleitungsstellen in die Schwarze Laber und die Donau. An der Ausleitungsstelle AL 4 wird zusätzlich das Niederschlagswasser aus einem Teilbereich der Bahnhofstraße mit abgeleitet. Diese Planunterlagen sind mit den Roteintragungen sowie mit dem Prüfvermerk des Wasserwirtschaftsamtes Regensburg vom 03.04.2018 und dem Bescheidsvermerk des Landratsamtes Regensburg vom 25.05.2018 versehen.“

4.2 Die Ziffer 1.3.1 „Umfang der erlaubten Benutzungen“ erhält folgende Fassung:

„1.3.1 Umfang der erlaubten Benutzungen

Für die folgenden Einleitungen von Mischwasser und Niederschlagswasser dürfen folgende Abflüsse nicht überschritten werden:

Bezeichnung	benutztes Gewässer	max. Abfluss in l/s
AL 1	Schwarze Laber	1500
AL 2	Schwarze Laber	520
AL 3	Donau	110
AL 4	Donau	815 (670 l/s Mischwasser zuzüglich 145 l/s Niederschlagswasser von der ausgebauten Bahnhofstraße, Indirekteinleitung E 2)

AL 5	Donau	1310
AL 6	Schwarze Laber	210
AL 7	Schwarze Laber	160
AL 8	Schwarze Laber	230
AL 9	Donau	150
AL 10	Schwarze Laber	160
AL 11	Schwarze Laber	1370
AL 12	Schwarze Laber	150

“

4.3 Die Ziffer 1.3.5.1 erhält folgende Fassung:

„1.3.5.1 Die einschlägigen aktuellen ATV-DVWK-Regelwerke (seit 01.01.2005 DWA-Regelwerke), insbesondere A 128 Richtlinien für die Bemessung und Gestaltung von Regenentlastungsanlagen in Mischwasserkanälen, A 115 Einleiten von nicht häuslichem Abwasser in eine öffentliche Abwasseranlage und A 140 Regeln für den Kanalbetrieb Teil I Kanalnetz, der Deutschen Vereinigung für Wasserwirtschaft, Abwasser und Abfall e.V., Hennef, sind eigenverantwortlich zu beachten.

Für die Einleitung von Niederschlagswasser ist das DWA-Merkblatt 153 maßgeblich und eigenverantwortlich zu beachten.“

5. Kostenentscheidung

5.1 Der Unternehmer hat die Kosten des Verfahrens zu tragen.

5.2 Für diesen Bescheid wird eine Gebühr von 500,00 € erhoben. Die Auslagen betragen 1.200,00 € für das Gutachten des Wasserwirtschaftsamtes Regensburg.

Gründe:

I.

In Sinzing soll die Bahnhofstraße ausgebaut werden, da der derzeitige Zustand der Straße nicht den Anforderungen der aktuellen Richtlinien im Straßenbau entspricht. Die Bahnhofstraße entwässert gegenwärtig hauptsächlich über Versickerungsmulden. Im Zuge des Ausbaus der Bahnhofstraße sollen die bestehenden Mulden überbaut und eine neue Niederschlagswasserkanalisation erstellt werden. Das im Bereich der Bahnhofstraße anfallende Niederschlagswasser soll über drei Einleitungsstellen in die Schwarze Laber bzw. in die Donau abgeleitet werden. Das Einzugsgebiet E1 soll über die Straßeneinläufe und einen neuen Niederschlagswasserkanal (Strang 1) in die Schwarze Laber entwässern. Die Einleitungsstelle E1 soll nördlich der Straßenbrücke über die Schwarze Laber errichtet werden (Grundstück Flurnummer 213/37, Gemarkung Sinzing). Im Einzugsgebiet E2 sollen die Verkehrsflächen der Straße inklusive Geh- und Radweg dem neuen Niederschlagswasserkanal (Strang 2) zugeführt werden. Dieser Niederschlagswasserkanal soll bei Drosselschacht 3 (BÜ4) an den bestehenden Mischwasserkanal angeschlossen werden, wobei der Anschluss an die durch eine Schwelle abgetrennte Kammer der Niederschlagswasserentlastung erfolgen soll. Von dort gelangt das Niederschlagswasser zu der bestehenden Einleitungsstelle AL4 (genehmigt mit Bescheid des Landratsamtes Regensburg vom 06.09.2005, Az. S 31-4-632/G). Das im Einzugsgebiet E3 anfallende Niederschlagswasser (dabei sind auch nicht von der Baumaßnahme berührte Straßenflächen der Gemeindeverbindungsstraße Riegling berücksichtigt) soll in einem Niederschlagswasserkanal entlang der Bahnhofstraße gesammelt werden. Der Kanal quert unter der Bahnbrücke das Grundstück Flurnummer 330/12 der Gemarkung Kleinprüfening und leitet bei Flurnummer 330/2 der Gemarkung Kleinprüfening in die Donau ein.

Für diese Einleitungen von Niederschlagswasser von der ausgebauten Bahnhofstraße in Sinzing beantragte das Kommunalunternehmen für Verwaltung und Beteiligung der Gemeinde Sinzing (KUS Sinzing) eine gehobene wasserrechtliche Erlaubnis (§ 15 Wasserhaushaltsgesetz – WHG) bzw. die Änderung der wasserrechtlichen Erlaubnis vom 06.09.2005.

Die Fachkraft für Naturschutz teilte in ihrer Stellungnahme vom 22.05.2017 mit, dass mit der beantragten Einleitung des Niederschlagswassers in die Donau und in die Schwarze Laber Einverständnis bestehe.

Die Fachberatung für Fischerei äußerte sich mit Schreiben vom 26.06.2017 zu dem Antrag des Unternehmers. Das Einverständnis könne unter Beachtung der Forderungen der Fachberatung für Fischerei gegeben werden.

Im Rahmen der öffentlichen Bekanntmachung des Vorhabens und Auslegung der Antragsunterlagen in der Gemeinde Sinzing wurden keine Einwendungen erhoben.

Mit Schreiben vom 03.04.2018 übersandte das Wasserwirtschaftsamt Regensburg sein Gutachten zu dem Vorhaben. Der amtliche Sachverständige teilte mit, dass die Prüfung keine Notwendigkeit von wesentlichen Änderungen oder Ergänzungen bei der Bemessung und Konstruktion der Niederschlagswasserkanalisation und der Niederschlagswasserbehandlungsanlagen einschließlich zugehöriger Sonderbauwerke ergeben habe. Mit den gewählten technischen Grundsätzen für die Sammlung, Ableitung und Behandlung des Abwassers bestehe Einverständnis. Eine Beeinträchtigung des Wohles der Allgemeinheit sei bei planmäßiger Errichtung und ordnungsgemäßigem Betrieb nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik und unter Berücksichtigung der vorgeschlagenen Inhalts- und Nebenbestimmungen nicht zu erwarten. Durch die Einleitung sei eine nachteilige Veränderung der Gewässereigenschaften nicht zu erwarten. Die Grundsätze gemäß § 6 Wasserhaushaltsgesetz würden beachtet.

II.

1. Zuständigkeit

Das Landratsamt Regensburg ist für den Erlass dieses Bescheides sachlich (Art. 63 Abs. 1 Bayer. Wassergesetz – BayWG) und örtlich (Art. 3 Abs. 1 Nr. 1 Bayer. Verwaltungsverfahrensgesetz – BayVwVfG) zuständig.

2. Gehobene Erlaubnis

Das Einleiten von Niederschlagswasser von der ausgebauten Bahnhofstraße in Sinzing in die Donau bzw. die Schwarze Laber (Gewässer erster bzw. zweiter Ordnung) führt gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 4 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) zu Gewässerbenutzungen, die gem. § 8 Abs. 1 WHG der behördlichen Erlaubnis oder der Bewilligung (§ 10 WHG) bedürfen.

Eine Bewilligung darf gem. § 14 Abs. 1 Nr. 3 WHG für das Einleiten von Stoffen in ein Gewässer nicht erteilt werden.

Es wird zwischen der gehobenen (§ 15 WHG) und der beschränkten Erlaubnis (Art. 15 BayWG) unterschieden. Da die Gewässerbenutzungen der öffentlichen Abwasserbeseitigung dienen, kann grundsätzlich eine gehobene Erlaubnis erteilt werden.

Die Erlaubnis darf gemäß § 12 i.V.m. § 57 WHG nur erteilt werden, wenn

1. die Menge und Schädlichkeit des Abwassers so gering gehalten wird, wie dies bei Einhaltung der jeweils in Betracht kommenden Verfahren nach dem Stand der Technik möglich ist,
2. die Einleitung mit den Anforderungen an die Gewässereigenschaft und sonstigen rechtlichen Anforderungen vereinbar ist und
3. Abwasseranlagen oder sonstige Einrichtungen errichtet und betrieben werden, die erforderlich sind, um die Einhaltung der Anforderungen nach den Nummern 1 und 2 sicherzustellen.

Die genannten Voraussetzungen sind erfüllt, wenn das Vorhaben plan- und sachgemäß unter Beachtung der vom Wasserwirtschaftsamt Regensburg vorgeschlagenen und in diesen Bescheid aufgenommenen Inhalts- und Nebenbestimmungen ausgeführt wird.

Der amtliche Sachverständige hat die Einleitung von Niederschlagswasser von der ausgebauten Bahnhofstraße in Sinzing mit Schreiben vom 03.04.2018 begutachtet und dabei Inhalts- und Nebenbestimmungen vorgeschlagen, die in diesen Bescheid aufgenommen wurden (§ 13 WHG).

Zudem hat er Folgendes ausgeführt:

„Die Prüfung ergab keine Notwendigkeit von wesentlichen Änderungen oder Ergänzungen bei der Bemessung und Konstruktion der Niederschlagswasserkanalisation und der Niederschlagswasserbehandlungsanlagen einschließlich zugehöriger Sonderbauwerke. Mit den gewählten technischen Grundsätzen für die Sammlung, Ableitung und Behandlung des Abwassers besteht Einverständnis. Eine Beeinträchtigung des Wohles der Allgemeinheit ist bei planmäßiger Errichtung und ordnungsgemäßem Betrieb nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik und unter Berücksichtigung der vorgeschlagenen Inhalts- und Nebenbestimmungen nicht zu erwarten. Durch die Einleitung ist eine nachteilige Veränderung der Gewässereigenschaften nicht zu erwarten. Die Grundsätze gemäß § 6 Wasserhaushaltsgesetz werden beachtet.“

2.1 Befristung

Die Erlaubnis kann nach Art. 36 Abs. 2 Nr. 1 BayVwVfG befristet werden. Die Erlaubnis wird nach Ausübung des pflichtgemäßen Ermessens befristet und ist bis zum 31.05.2038 wirksam. Im Rahmen der Ermessensausübung wurde den wirtschaftlichen Interessen und dem Vertrau-

enschutz des Unternehmers ebenso Rechnung getragen wie den einem steten Wandel unterliegenden Anforderungen im Gewässer- bzw. Umweltschutz. Die Befristung liegt im Rahmen der allgemein bei vergleichbaren Gewässerbenutzungen geübten Praxis.

2.2 Nebenbestimmungen allgemein

Die Genehmigung darf an Inhalts- und Nebenbestimmungen geknüpft werden, soweit dies das Wohl der Allgemeinheit erfordert, insbesondere um nachteilige Wirkungen für die Gewässer oder andere zu vermeiden oder auszugleichen (Art. 36 BayVwVfG i.V.m. § 13 WHG). Bei der Entscheidung ist auch das öffentliche Interesse an der Errichtung oder am Fortbestand der Anlagen zu berücksichtigen.

Zur Erreichung dieser Ziele sind die festgesetzten Nebenbestimmungen nach Abwägung aller Interessen geeignet, erforderlich und auch angemessen, um eine ordnungsgemäße Gewässerbenutzung und einen ordnungsgemäßen Betrieb der Niederschlagswassereinleitung zu gewährleisten.

2.3 Ermessensausübung

Die gehobene Erlaubnis konnte nach Ausübung pflichtgemäßen Ermessens erteilt werden, ebenso konnte die bestehende Erlaubnis vom 06.09.2005 nach Ausübung pflichtgemäßen Ermessens gegenüber dem Rechtsnachfolger der Gemeinde Sinzing, dem Kommunalunternehmen für Verwaltung und Beteiligung der Gemeinde Sinzing, geändert werden. Hierbei wurde zwischen dem öffentlichen Interesse an einer ordnungsgemäßen Niederschlagswasserbeseitigung des Kommunalunternehmens für Verwaltung und Beteiligung der Gemeinde Sinzing und dem Wohl der Allgemeinheit, insbesondere dem Schutz der oberirdischen Gewässer vor Einleitung von Abwässern abgewogen. Insbesondere wurde dabei berücksichtigt, dass bei Einhaltung der in diesem Bescheid genannten Inhalts- und Nebenbestimmungen zu erwarten ist, dass die Abwasserbeseitigung ohne nachteilige Auswirkungen auf die Umwelt, insbesondere die Gewässer, erfolgt.

3. Genehmigung nach § 78a Abs. 2 i.V.m. Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 und Abs. 6 WHG

Abweichungen von § 78a Abs. 1 i.V.m. Abs. 6 WHG können nach § 78a Abs. 2 WHG genehmigt werden, wenn

1. das Vorhaben

a) Belange des Wohls der Allgemeinheit dem nicht entgegenstehen,

- b) der Hochwasserabfluss und die Hochwasserrückhaltung nicht wesentlich beeinträchtigt werden und
 - c) eine Gefährdung von Leben oder Gesundheit oder erhebliche Sachschäden nicht zu befürchten sind oder,
2. die nachteiligen Auswirkungen durch Nebenbestimmungen ausgeglichen werden können. Bei der Prüfung der Voraussetzungen sind auch die Auswirkungen auf die Nachbarschaft zu berücksichtigen.

Das Wasserwirtschaftsamt Regensburg stellte in seinem Gutachten vom 03.04.2018 fest, dass unter Berücksichtigung der im Vorschlag für die wasserrechtliche Behandlung genannten Inhalts- und Nebenbestimmungen die Genehmigung erteilt werden kann.

Die Ausnahmegenehmigung konnte deshalb nach Ausübung des pflichtgemäßen Ermessens gemäß § 78a Abs. 2 i. V. m. Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 und Abs. 6 WHG erteilt werden.

4. Kostenentscheidung

Die Kostenentscheidung beruht auf Art. 1, Art. 2 Abs. 1, Art. 4 Satz 2, Art. 5, Art. 6 Abs. 1 Satz 1 und Art. 10 Kostengesetz (KG). Die Höhe der Gebühr bemisst sich nach Tarif-Nrn. 8.IV.0/1.1.4.5, 8.IV.0/1.20.2, 8.IV.0/3.2 des Kostenverzeichnisses zum KG und nach dem entstandenen Verwaltungsaufwand und beträgt insgesamt 500,00 € (450 € für die gehobene Erlaubnis und 50 € für die Ausnahmegenehmigung). Die Auslagen in Höhe von 1.200,00 € entstanden für das Gutachten des Wasserwirtschaftsamtes Regensburg.

III.

Hinweise zur Erlaubnis

1. Der Ausbau der Bahnhofstraße ist nicht Gegenstand dieser wasserrechtlichen Erlaubnis. Unabhängig von einer etwaigen Genehmigung des Ausbaus der Bahnhofstraße einschließlich des Radweges ist die **naturschutzrechtliche Eingriffsregelung** unter Anwendung der **Bayerischen Kompensationsverordnung** zu beachten.
2. Das dieser Erlaubnis zugrunde liegende Gutachten des amtlichen Sachverständigen stellt keine bautechnische Entwurfsprüfung bzw. Variantenuntersuchung hinsichtlich Wirtschaftlichkeit, Zweckmäßigkeit, Gestaltung u.ä. dar. Die Entscheidung für die gewählte Variante

- bzw. Lösung der geplanten kommunalen Abwasseranlage liegt in der kommunalen Planungshoheit. Für die Vollständigkeit und Richtigkeit der verwendeten Grunddaten für die Planung (z.B. Bemessungsgrunddaten, Entsorgungskomfort) hat der Unternehmer bzw. dessen Entwurfsverfasser Sorge zu tragen. Die Belange des Arbeitsschutzes und die Standsicherheit wurden nicht geprüft. Mit der Ausführung der auf Standsicherheit zu prüfenden Bauteile darf erst begonnen werden, wenn die geprüften Nachweise vorliegen.
3. Es wird angeregt, für Anlagen und Einrichtungen, die nicht nach der Bayer. Bauordnung genehmigungspflichtig sind, die Standsicherheitsnachweise durch ein Prüfamts für Baustatik oder einen anerkannten Prüfingenieur für Baustatik prüfen zu lassen. Mit der Ausführung der auf Standsicherheit zu prüfenden Bauteile darf erst begonnen werden, wenn die geprüften Nachweise vorliegen.
 4. Die Prüfung erstreckt sich nicht auf **privatrechtliche Belange**. Diese bleiben einer **privatrechtlichen Vereinbarung** zwischen dem Grundeigentümer (für die Donau das **Wasserstraßen- und Schifffahrtsamt Regensburg**) und dem Unternehmer vorbehalten. Mit den Einleitungen werden auch Grundstücke des Freistaates Bayern, vertreten durch das Wasserwirtschaftsamt Regensburg gekreuzt. Hierfür ist rechtzeitig vor Baubeginn ein **Gestattungsvertrag** mit dem **Wasserwirtschaftsamt Regensburg** abzuschließen.
 5. Es wird empfohlen, spätestens ein Jahr vor Ablauf der wasserrechtlichen Erlaubnis eine Verlängerung bzw. ggf. Änderung der Erlaubnis zu beantragen. Hierfür ist zu prüfen, inwieweit die Abwasseranlagen zur örtlichen Rückführung von Niederschlägen in den natürlichen Wasserkreislauf noch den gültigen Umwelt- bzw. Wassergesetzen entsprechen.
 6. Eventuelle Schäden durch die Niederschlagswassereinleitungen sind durch den Unternehmer bzw. dessen Entwurfsverfasser (je nach Ingenieurvertrag o. ä.) zu tragen.
 7. Der Freistaat Bayern haftet nicht, außer bei vorsätzlichem oder grob fahrlässigem Verhalten seiner Organe oder Beauftragten, für Schäden, die die Anlagen des Unternehmers durch Unterlassung der Gewässerunterhaltung oder des Gewässerausbaus, bauliche Maßnahmen des Staates oder durch Anlagen, die Behörden des Staates gestatten oder anordnen, erleiden sollten. Der Freistaat Bayern haftet nicht für Schäden durch Naturereignisse. Der Freistaat Bayern haftet ferner nicht für Gewässereigenschaften der Schwarzen Laber und der Donau, die der erlaubten Benutzung entgegenstehen oder sie beeinträchtigen.

8. Die Entrichtung der Abwasserabgabe an den Freistaat Bayern wird ggf. in einem gesonderten Bescheid festgesetzt. Nach Fertigstellung ist vom Unternehmer zu prüfen, ob die jährlichen Abwasserabgabeerklärungen (Niederschlagswasserabgabeerklärung im Trennsystem bzw. Niederschlagswasserabgabe im Mischsystem, vgl. <https://dabay.bayern.de>) an das Landratsamt Regensburg angepasst werden müssen.
9. Es wird empfohlen, das Betriebspersonal an der von der Deutschen Vereinigung für Wasserwirtschaft, Abwasser und Abfall – DWA Landesgruppe Bayern – eingerichteten Klärwärterfortbildung in den Kanal- und Kläranlagen-Nachbarschaften teilnehmen zu lassen.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht in Regensburg,
Postfachanschrift: Postfach 11 01 65, 93014 Regensburg
Hausanschrift: Haidplatz 1, 93047 Regensburg,

schriftlich, zur Niederschrift der Urkundsbeamtin/des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz **zugelassenen**¹ Form. Die Klage muss die Klägerin/den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen bei schriftlicher Einreichung oder Einreichung zur Niederschrift Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

¹Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).

Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22.06.2007 (GVBl S. 390) wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des Wasserrechts abgeschafft.

Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge einer Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Mit freundlichen Grüßen

gez.

Landsmann
Abteilungsleiterin

Anlagen

2 Ordner Antragsunterlagen – i. R. –
1 Kostenrechnung